

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 7

Kiel, den 27. Juli

1940

Inhalt: 51. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg (S. 75). - 52. Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges (S. 76). - 53. Kriegsgräber (S. 77). - 54. Religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen (S. 77). - 55. Lutherbild von Professor Otto von Kursell (S. 78). - 56. Neue Schriften (S. 79). - Mitteilung - Personalien.

Nr. 51. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg.

Nach Zustimmung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Flensburg und mit Zustimmung der Finanzabteilung wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

§ 4 Ziffer 1 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg vom 4. August 1939 — Kirchl. Gef.- u. V.-Blatt 1939, Seite 129 — erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die mit der Veranlagung und Einziehung der nach den Grundsteuermessbeträgen zu erhebenden Umlagen zusammenhängende Verwaltungsarbeit kann von den Verbandsgemeinden dem Kirchengemeindeverband übertragen werden. Der Kirchengemeindeverband hat im Falle der Übertragung die Veranlagung und Einziehung dieser Umlagen namens der einzelnen Verbandsgemeinden vorzunehmen.“

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Kiel, den 29. April 1940.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

gez. Bührke.

(Siegel)

Nr. C 1679 (Dez. III)

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 16. Mai 1940.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Claus Petersen.

II A 44.

Riel, den 16. Juli 1940.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C 2037 (D 3 III)

Bührke.

Nr. 52.

Polizeiverordnung

über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges.

Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein.

§ 2.

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theatervorführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3.

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung:

H. Himmler.

Riel, den 13. Juli 1940.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. A 1256 (Dez. I).

Dr. Kinder.

Nr. 53. Kriegsgräber.

Kiel, den 13. Juli 1940.

Ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 — VI c 3161/40 — 6140 — besagt:

Kriegsgräber

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 5. 1940 — VI c 3161/40 — 6140.

(1) Die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmachtauskunftsstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebietes angelegt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen, deren Überreste vom ursprünglichen Beerdigungsort oder aus Lazaretten auf die Heimatfriedhöfe übergeführt wurden, sowie um die Gräber von Wehrmachtangehörigen, die an ihrem Urlaubsort verstarben und dort die letzte Ruhe gefunden haben.

(2) Um eine lückenlose Erfassung der Kriegergräber sicherzustellen, ersuche ich die in Frage kommenden zivilen Dienststellen, der Wehrmachtauskunftsstelle die genaue Grablage sämtlicher seit dem 1. September 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Heimatgebietes beigesetzten Wehrmachtangehörigen mit Beschleunigung listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen. Für die Entscheidung darüber, welche Ruhestätten als Kriegergräber zu gelten haben, geben die Bestimmungen des Reichsges. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) und die Verordnung über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922 (RMBl. 1923 S. 9) einen Anhalt.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände,
sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts
(ausschließlich eingegliederte Ortgebiete).

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck

Indem wir von diesem Erlaß Kenntnis geben, ersuchen wir, uns über die Synodalausschüsse entsprechende Listen der seit dem 1. September 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen beigesetzten Wehrmachtangehörigen bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2560 (Bez VI).

Dr. R i n d e r.

Nr. 54. Religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen.

Kiel, den 18. Juli 1940.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat an die Kirchlichen Behörden den nachstehenden Erlaß über Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen gerichtet:

1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, das für die religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtsseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtangehörige nicht zulassen.

2. In Abänderung meiner Verfügung — I 24190/39 II — vom 27. Oktober 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.
3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.
4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. Kerrl.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Nachachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1288 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 55. Lutherbild von Professor Otto von Kurfell.

Riel, den 1. Juli 1940.

Die Deutsche Evang. Kirche, Kirchenkanzlei, teilt uns folgendes mit:

Der Maler Professor Otto von Kurfell in Berlin hat unlängst ein Luthergemälde geschaffen, das dem Mangel an wirklich guten neueren Darstellungen des Reformators abzuhelpen geeignet ist. Das Gemälde ist von dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten käuflich erworben worden. Der Verlag Karl Langguth in Berlin SO 36, Köpenicker Straße 14, dem die Öffentlichkeit bereits eine Reihe von wertvollen Reproduktionen verdankt, beabsichtigt, auch eine Reproduktion dieses Gemäldes herzustellen. Es handelt sich dabei um ein technisches Verfahren, das in Farbe, Tönung und Wiedergabe der Struktur der Bildoberfläche so originaltreu ist, daß sich die Reproduktion von dem Original nur für den kundigen Betrachter unterscheiden läßt. Da es erwünscht erscheint, daß dieses Bild in möglichst vielen Gemeindehäusern, Sakristeien, Pfarrhäusern und evangelischen Häusern überhaupt verbreitet wird, haben wir mit dem Verlag ein Abkommen getroffen, wonach allen Bestellern, die das Bild über uns beziehen, ein Vorzugspreis eingeräumt wird. Das gerahmte Bild kostet in diesem Falle 85.— RM. statt 95.— RM.; das Bild ohne Rahmen 58.— RM. statt 68.— RM.

Falls Bestellungen für das Bildnis erfolgen sollen, so sind diese unter der Angabe, ob das Bild mit oder ohne Rahmen gewünscht wird, direkt bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Berlin, aufzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1186 (Dez. VIII)

Dr. Rinder.

Nr. 56. Neue Schriften.

Kiel, den 13. Juli 1940.

Claudius' Botschaft für unsere Zeit, zum 200. Geburtstag von Matthias Claudius, herausgegeben von Willibald Ulbricht in der Schriftenreihe „Frau und Kirche“ der Reichsstelle Frauendienst. Preis 20 Pfg.

Vom Wesen und Auftrag des evangelischen Schrifttums, von Dr. Friedrich Bartsch, Sonderdruck aus dem Sammelband „Die volkskommissarische Arbeit der Kirche“. Nr. A 1136 (Dez. VIII).

Mitteilung.

Kiel, den 13. Juli 1940.

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilung vom 28. November 1938 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 132 — und geben hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die bisherige Postschließfachnummer des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts geändert ist. Die an das Landeskirchenamt in Kiel zu richtenden Postsendungen sind daher künftig mit nachstehender Anschrift zu versehen:

„Ev.-Luth. Landeskirchenamt

Kiel

Schließfach 290“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. A 1149 (Dez. I).

Personalien.

Berufen: am 22. Juli 1940 der Pastor Erwin Grabow in Schleswig in die 2. Pfarrstelle der Domkirchengemeinde in Schleswig;

am 18. Juli 1940 der Pastor Otto Hartmann in Brodersby-Taarstedt in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld;

am 18. Juli 1940 der Pastor Gustav Möller in Petersdorf a. Fehm. in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf a. Fehm.

Eingeführt: am 30. Juni 1940 der Pastor Heinz Jonas-Hollingstedt als Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt.

am 30. Juni 1940 der Pastor Karl Krepper als Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk mit dem Amtssitz in Büdelsdorf.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. August 1940 Propst a. D., Past. lic. Rasch in Kiel-St. Jürgen-Nord.

Für Führer und Volk fiel:

Anfang September 1939, Oberleutnant und Batl.-Adjut.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

